

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil II

Z 1998 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 1977	Nr. 1
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 .....	1
27. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Lausanne 1974) .....	3
2. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern ..	5
7. 12. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Kapitalhilfe .....	6
16. 12. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über kulturelle Zusammenarbeit ...	8
17. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Sklaverei .....	11
17. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) .....	11
17. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros .....	12
17. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ...	12
17. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik .....	13
17. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene .....	14
21. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle .....	14
22. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft .....	15
22. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation über ärztliche Betreuung und Krankengeld .....	15
22. 12. 76	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Vertrages betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer .....	16

## **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 27. November 1976

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 379) mit seinen Änderungen vom 11. April 1962 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 749) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für die

Bahamas am 22. Oktober 1976  
in Kraft getreten.

Die Bahamas haben bei Hinterlegung der Annahmeerkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"In accepting the International Convention for the Prevention of Pollution of the Sea by Oil 1954, The Commonwealth of The Bahamas declares that it does so subject to the Understanding that Article XI effectively reserves to the parties to the Convention freedom of legislative action in waters subject to the jurisdiction of the said parties, including the application of existing laws, anything in the Convention which may appear to be contrary notwithstanding. Specifically, it is understood that offences in waters subject to the jurisdiction of the Commonwealth of The Bahamas will continue to be punishable under the laws of The Commonwealth of the Bahamas regardless of the ship's registry.

The Commonwealth of The Bahamas accepts Article VIII of the Convention, subject to the reservation that, while it will urge port authorities, oil terminals or private contractors to provide adequate disposal facilities, The Commonwealth of The Bahamas shall not be obliged to construct, operate, or maintain shore facilities at places on coasts of The Commonwealth of The Bahamas or waters where such facilities may be deemed inadequate, or to assume any financial obligation to assist in such activities.

The Commonwealth of The Bahamas accepts the Convention subject to the reservation that amendments communicated to contracting governments under the provisions of paragraph (2) of Article XVI will become binding upon The Commonwealth of The Bahamas only after notification of acceptance thereof has been given by the Commonwealth of The Bahamas".

„Bei der Annahme des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, erklärt der Bund der Bahamas, daß dies mit der Maßgabe geschieht, daß Artikel XI den Vertragsparteien ungeachtet etwa entgegenstehender Bestimmungen des Übereinkommens wirksam das Recht vorbehält, in den Gewässern, die der Gerichtsbarkeit dieser Vertragsparteien unterliegen, Gesetzgebungsmaßnahmen einschließlich der Anwendung des geltenden Rechts zu treffen. Insbesondere wird davon ausgegangen, daß Verstöße in den Gewässern, die der Gerichtsbarkeit des Bundes der Bahamas unterliegen, unabhängig davon, in welchem Staat das betreffende Schiff registriert ist, weiterhin nach dem Recht des Bundes der Bahamas zu bestrafen sind.

Der Bund der Bahamas nimmt Artikel VIII des Übereinkommens unter dem Vorbehalt an, daß er zwar den Hafenbehörden, Ulladeplätzen und privaten Unternehmern die Erstellung angemessener Anlagen zur Aufnahme von Ölrückständen eindringlich nahelegen wird, aber nicht verpflichtet ist, entlang den Küsten des Bundes der Bahamas oder Gewässern derartige Uferanlagen an Stellen, an denen die Anlagen möglicherweise als unzulänglich angesehen werden, zu errichten, zu betreiben oder zu unterhalten oder hierbei finanzielle Hilfe zu gewähren.

Der Bund der Bahamas nimmt das Übereinkommen unter dem Vorbehalt an, daß ein den Vertragsregierungen nach Artikel XVI Absatz 2 übermittelter Änderungsvorschlag erst dann für den Bund der Bahamas bindend wird, wenn er dessen Annahme notifiziert hat".

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1467).

Bonn, den 27. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**  
**(Lausanne 1974)**

**Vom 27. November 1976**

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst den Schlußprotokollen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1513)

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
3. der Weltpostvertrag
4. das Wertbriefabkommen
5. das Postpaketabkommen
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
7. das Postscheckabkommen
8. das Postnachnahmeabkommen
9. das Postauftragsabkommen
10. das Postsparkassenabkommen
11. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bahamas	am	29. März 1976	1—3, 5
Barbados	am	22. Juli 1976	1—5
Ghana	am	9. Juni 1976	1—5
Guinea	am	30. August 1976	1—7
Indien	am	6. Juli 1976	1—5
Italien	am	7. Mai 1976	1—11
Jamaika	am	17. August 1976	1—5
Jordanien	am	10. Mai 1976	1—3, 5
Jugoslawien	am	2. Juli 1976	1—6
Kap Verde	am	30. September 1976	1—6, 8, 9
Komoren	am	29. Juli 1976	1—3, 5, 6, 8

Die Komoren haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die ihnen nach Artikel II Übersicht 1 lfd. Nr. 38 und Artikel IV des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen zustehenden Vorbehalte in Anspruch nehmen zu wollen.

Malediven	am	22. Juli 1976	1—3, 5
Österreich	am	29. Juli 1976	1—9, 11
Papua-Neuguinea	am	4. Juni 1976	1—3
	am	27. August 1976	5

Papua-Neuguinea hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es sich in Übereinstimmung mit Artikel I und X des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag an die Artikel 5 und 30 des Weltpostvertrags nicht gebunden betrachtet.

Singapur	am	24. März 1976	1—5
Swasiland	am	7. Mai 1976	1—5
Togo	am	30. Juni 1976	1—11
Vatikanstadt	am	17. August 1976	1—9, 11
Vereinigte Staaten	am	14. April 1976	1—3, 6
Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten und alle Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen von den Vereinigten Staaten wahrgenommen werden	am	14. April 1976	1—3, 6

Bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde zum Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen haben die Vereinigten Staaten folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The United States Postal Service does not intend to avail itself of the optional provisions of the Agreement and the Detailed Regulations relating to traveller's cheques“.

„Der Postdienst der Vereinigten Staaten beabsichtigt nicht, von den Fakultativbestimmungen des Abkommens und den einzelnen Vorschriften über Reiseschecks Gebrauch zu machen“.

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt 1965 II S. 1633) ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

Kap Verde	am	30. September 1976
Kolumbien	am	11. Mai 1976
Komoren	am	29. Juli 1976
Liberia	am	16. September 1975
Papua-Neuguinea	am	4. Juni 1976

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für

Kap Verde	am	30. September 1976
Komoren	am	29. Juli 1976
Liberia	am	21. August 1974
Papua-Neuguinea	am	4. Juni 1976

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1064).

Bonn, den 27. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens  
über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor  
zur Anfertigung von Zündhölzern**

**Vom 2. Dezember 1976**

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit Note vom 31. Januar 1974 dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer des Internationalen Abkommens vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (RGBl. 1911 S. 17) notifiziert, daß sie das Internationale Abkommen mit Wirkung vom 17. Februar 1958 wiederanwende.

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Note vom 30. August 1976 dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, daß die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht über den 21. Juni 1973 hinaus zurückwirkt und daß bei der Anwendung des Übereinkommens die bestehenden besonderen Regelungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unberührt bleiben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1972 (BGBl. II S. 1513).

Bonn, den 2. Dezember 1976

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Gehlhoff**

**Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Morgenstern**

---

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kolumbien  
über Kapitalhilfe**

**Vom 7. Dezember 1976**

In Bogotá ist durch Notenwechsel vom 25. Juni/  
26. Oktober 1976 zwischen der Regierung der Bun-  
desrepublik Deutschland und der Regierung der Re-  
publik Kolumbien eine Vereinbarung über Kapital-  
hilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist nach  
ihrer Nummer 3

am 26. Oktober 1976

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffent-  
licht.

Bonn, den 7. Dezember 1976

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Klamser

(Übersetzung)

Bogotá, den 25. Juni 1976

Bogotá, D. E., 26. Oktober 1976

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Bogotá  
Wi 444  
No. 296/76

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 14. Juni 1972 über Kapitalhilfe sowie die Note Ihrer Regierung vom 27. Februar 1975 — UIP/31 034/75 — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die nach dem eingangs erwähnten Abkommen vom 14. Juni 1972 bereitgestellten Mittel von insgesamt 58,5 Mio. DM sind nicht in voller Höhe zur Finanzierung ausgewählter Projekte verwendet worden. Im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Kolumbien ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Banco de la República, Bogotá, zu Lasten des im Abkommen vom 14. Juni 1972 zugesagten Darlehens einen Kredit in Höhe von 4 170 977,— DM (in Worten: Viermillioneneinhundertsiebzigttausendneuhundertsiebenundsiebzig Deutsche Mark) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, aufzunehmen. Dieses Darlehen ist zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für den zivilen Bedarf kleiner und mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie bestimmt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 17. Juni 1972, und zwar die Artikel 2, 3, 4, 6 einschließlich des Artikels 7 über die Einbeziehung des Landes Berlin auch für diese Vereinbarung.
3. Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Richard Wagner  
Geschäftsträger a. i.

Seiner Exzellenz  
dem Minister des Auswärtigen  
der Republik Kolumbien  
Herrn Dr. Indalecio Liévano Aguirre  
Bogotá D. E.

Sehr geehrter Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. 444, 296 76, vom 25. Juni dieses Jahres zu bestätigen, die wörtlich lautet:

1. Die nach dem eingangs erwähnten Abkommen vom 14. Juni 1972 bereitgestellten Mittel von insgesamt 58,5 Mio. DM sind nicht in voller Höhe zur Finanzierung ausgewählter Projekte verwendet worden. Im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Kolumbien ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Banco de la República, Bogotá, zu Lasten des im Abkommen vom 14. Juni 1972 zugesagten Darlehens einen Kredit in Höhe von 4 170 977,— DM (in Worten: Viermillioneneinhundertsiebzigttausendneuhundertsiebenundsiebzig Deutsche Mark) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, aufzunehmen. Dieses Darlehen ist zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für den zivilen Bedarf kleiner und mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie bestimmt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 17. Juni 1972, und zwar die Artikel 2, 3, 4, 6 einschließlich des Artikels 7 über die Einbeziehung des Landes Berlin auch für diese Vereinbarung.
3. Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Ich möchte mein Einverständnis zu den in den Abschnitten 1 und 2 der erwähnten Note enthaltenen Vorschlägen zum Ausdruck bringen und die Gelegenheit nutzen, Sie meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Indalecio Liévano Aguirre  
Minister des Auswärtigen

Seiner Exzellenz  
Herrn Robert von Foerster  
Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien  
über kulturelle Zusammenarbeit**

**Vom 16. Dezember 1976**

In Bonn ist am 25. November 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über kulturelle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 17

am 12. November 1976

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer



## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Volksrepublik Bulgarien

in der Absicht, ihre Zusammenarbeit im Bereich der kulturellen Beziehungen im beiderseitigen Interesse zu erweitern,

in der Überzeugung, daß eine solche Zusammenarbeit zu besserem gegenseitigen Verständnis beitragen wird,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Vertragsparteien werden den Austausch und andere Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur, einschließlich der Wissenschaft und Bildung, auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und der Gegenseitigkeit fördern und entwickeln.

### Artikel 2

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, alle Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens, einschließlich der Akademien, Hoch- und Fachhochschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Organisationen und Einrichtungen der beruflichen Bildung und der Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu ermutigen, indem sie

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Information unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern und anderen Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungsbeziehungsweise Ausbildungsaufenthalten unterstützen und Stipendien vergeben;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen entwickeln sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen fördern.

### Artikel 3

Die Vertragsparteien sind bemüht, dazu beizutragen, daß die Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur der anderen Seite in den Lehrbüchern in einer Weise erfolgt, die das bessere gegenseitige Kennenlernen und Verständnis fördert.

### Artikel 4

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über den Stand und die Entwicklung ihres Bildungswesens in der Absicht unterrichten, die Zusammenarbeit im Schul- und Hochschulbereich sowie im Bereich der beruflichen Bildung weiter zu entwickeln und die Fortsetzung der Ausbildung an einer Einrichtung der anderen Seite zu ermöglichen.

### Artikel 5

In der Absicht, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und der Forschung weiter zu entwickeln, werden die Vertragsparteien die Probleme der gegenseitigen Anerkennung von Universitätsdiplomen, von Diplomen anderer Hochschulen und akademischer Grade untersuchen.

### Artikel 6

In Anbetracht der Bedeutung, die die Kenntnis der Sprache und Literatur beider Seiten für die Entwicklung der beiderseitigen kulturellen Beziehungen hat, werden sich die Vertragsparteien um die Durchführung insbesondere folgender Maßnahmen bemühen:

1. Gegenseitige Förderung des deutschen beziehungsweise bulgarischen Sprachunterrichts in den Hochschulen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich der der Weiterbildung für Erwachsene;
2. Austausch von Lektoren und anderen Lehrern der deutschen beziehungsweise bulgarischen Sprache;
3. Teilnahme von Lehrern an Schulen und Hochschulen sowie von Studenten an sprachlichen Fortbildungskursen, Teilnahme von Erwachsenen an Sprachkursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden;
4. Austausch von Lehrbüchern, Lehrmitteln und sonstigem Material zum Unterricht und Studium von Sprache und Literatur und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
5. Nutzung der Möglichkeiten, die Hörfunk und Fernsehen für die Verbreitung der Kenntnis der deutschen beziehungsweise bulgarischen Sprache bieten.

Die Vertragsparteien werden das Erlernen der deutschen beziehungsweise bulgarischen Sprache auch mit anderen Mitteln fördern, die sie für zweckmäßig erachten werden.

### Artikel 7

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete der jeweils anderen Seite sowie einen umfassenderen Zugang dazu zu ermöglichen, werden sich die Vertragsparteien bemühen, Besuche und andere Kontakte in diesen Bereichen anzuregen, die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen und Veranstaltungen zu erleichtern und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen künstlerischer Ensembles und Gruppen sowie einzelner Künstler zu Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den entsprechenden Organisationen und Institutionen oder auf kommerziellem Wege zustandekommen;
2. bei der Organisation von Reisen von bildenden Künstlern, Architekten, Komponisten, Schriftstellern, Journalisten und von Mitarbeitern von Verlagen, Bibliotheken, Museen, Archiven sowie anderen Vertretern des kulturellen Lebens zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch oder zur Information;

3. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
4. bei der Entwicklung von Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken, Verlagen, Archiven und Museen, insbesondere durch direkten Austausch von Leihgaben zwischen Museen, durch Austausch von Büchern und anderen Publikationen, von Archivmaterialien einschließlich Mikrofilmen sozialen, kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Charakters sowie von Schallplatten und Tonbandaufzeichnungen kulturellen Inhalts;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

#### Artikel 8

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Filmwesens zu fördern. Zu diesem Zweck werden sie den Austausch von Spiel-, Dokumentar- und Wochenschauaufnahmen, die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen von Spiel- und Dokumentarfilmen sowie die gegenseitige Beteiligung an internationalen Filmfestspielen unterstützen.

Sie werden die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Filmherstellern und -organisationen und den Austausch von Delegationen von Filmschaffenden und einzelnen Fachleuten ermutigen.

#### Artikel 9

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens und des Hörfunks, insbesondere den Austausch von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen von Fernsehfilmen, unterstützen und bei der Herstellung von Hörfunkprogrammen und Fernsehfilmen Hilfe leisten.

Die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Fernseh- und Hörfunkanstalten sowie der Austausch von Delegationen und einzelnen Fachleuten werden ermutigt.

#### Artikel 10

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Zusammenarbeit und den Austausch auf dem Gebiet des Sports und der Leibesübungen über die zuständigen Sportorganisationen sowie ferner den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

#### Artikel 11

Die Vertragsparteien werden auch nichtstaatliche Organisationen ermutigen, Vorhaben durchzuführen, die den Zielen dieses Abkommens dienen.

#### Artikel 12

Die Vertragsparteien werden die nicht-kommerzielle Einfuhr des für die Zwecke dieses Abkommens erforderlichen kulturellen Materials nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Gastlandes erleichtern.

#### Artikel 13

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens werden die Vertragsparteien Zweijahresprogramme für die Zusammenarbeit vereinbaren.

Hierdurch wird die Förderung anderer Maßnahmen, die in den Programmen nicht enthalten sind, ihrem Charakter nach jedoch den Zielen dieses Abkommens entsprechen, nicht ausgeschlossen.

#### Artikel 14

Es wird ein Gemischter Ausschuss gebildet, der die Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erörtert, Anregungen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der kulturellen Beziehungen gibt, die in Art. 13 dieses Abkommens vorgesehenen Tätigkeitsprogramme ausarbeitet sowie finanzielle und organisatorische Fragen bei der Durchführung dieser Programme behandelt.

Dieser Ausschuss tritt mindestens einmal während der Laufzeit eines Tätigkeitsprogrammes abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien zusammen.

Die Vertragsparteien werden spätestens zwei Monate vor Beginn der Verhandlungen über Tätigkeitsprogramme ihre Entwürfe hierfür austauschen.

#### Artikel 15

Die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet wird durch ein besonderes Abkommen geregelt.

#### Artikel 16

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

#### Artikel 17

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien Mitteilungen ausgetauscht haben, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Artikel 18

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird es nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt, so bleibt es auf unbegrenzte Zeit in Kraft, falls es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. November 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
G e n s c h e r

Für die Regierung der Volksrepublik Bulgarien  
M l a d e n o v

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zur Änderung des Übereinkommens über die Sklaverei  
Vom 17. Dezember 1976**

Das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069) ist nach seinem Artikel III Abs. 1 für

Spanien am 10. November 1976  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. April 1929 (RGBl. II S. 178) und vom 12. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1738).

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel  
und über die besonderen Beförderungsmittel,  
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)  
Vom 17. Dezember 1976**

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Dänemark am 22. November 1977  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1976 (BGBl. II S. 386).

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros**

Vom 17. Dezember 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 8. Juli 1964 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 120 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (BGBl. 1973 II S. 1255) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

Guatemala am 21. Oktober 1976  
in Kraft getreten.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen

auf seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion sowie

auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1974 (BGBl. II S. 246).

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Vom 17. Dezember 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 8. Juli 1964 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 121 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (BGBl. 1971 II S. 1169) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Japan am 7. Juni 1975

Libyen am 19. Juni 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (BGBl. II S. 1382).

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Beschäftigungspolitik**

**Vom 17. Dezember 1976**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1964 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 122 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Jamaika am 10. Januar 1976

Tschechoslowakei am 15. Juli 1976

in Kraft getreten und wird für die

Philippinen am 13. Januar 1977

in Kraft treten.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium,  
Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Die nachstehend genannten Staaten betrachten sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das frühere Mutterland auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden:

Staat	Tag der Registrierung der Erklärung	früheres Mutterland
Papua-Neuguinea	1. Mai 1976	Australien
Surinam	15. Juni 1976	Niederlande

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1974 (BGBl. II S. 247).

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene**

**Vom 17. Dezember 1976**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 29. Juni 1967 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 128 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene (BGBl. 1970 II S. 813) ist nach seinem Artikel 48 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 für

Libyen

für die Teile II, III und IV am 19. Juni 1976

in Kraft getreten und wird für

Finnland

für die Teile II, III und IV am 13. Januar 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1974 (BGBl. II S. 1462).

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle**

**Vom 21. Dezember 1976**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 30. Oktober 1970 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 134 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle (BGBl. 1974 II S. 900) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Finnland

am 22. November 1975

Rumänien

am 28. Oktober 1976

in Kraft getreten und wird für

Norwegen

am 9. März 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. September 1974 (BGBl. II S. 1236).

Bonn, den 21. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft**

**Vom 22. Dezember 1976**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1969 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (BGBl. 1973 II S. 940) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für

Finnland	am	3. September 1975
Jugoslawien	am	22. Juli 1976
Rumänien	am	28. Oktober 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (BGBl. II S. 1382).

Bonn, den 22. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 130  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über ärztliche Betreuung und Krankengeld**

**Vom 22. Dezember 1976**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1969 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 130 über ärztliche Betreuung und Krankengeld (BGBl. 1974 II S. 705) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 3 für

Finnland	am	3. September 1975
Libyen	am	19. Juni 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. September 1974 (BGBl. II S. 1236).

Bonn, den 22. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über das Außerkrafttreten des Internationalen Vertrages**  
**betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei**  
**in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer**

**Vom 22. Dezember 1976**

Nachdem das Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik für die Bundesrepublik Deutschland am 26. September 1976 in Kraft getreten ist (BGBl. 1976 II S. 1910), sind die nachstehend aufgeführten Übereinkünfte

- a) der Internationale Vertrag vom 6. Mai 1882 betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (RGBl. 1884 S. 25),
- b) die Erklärung vom 1. Februar 1889 zu Artikel 8 Abs. 5 des Internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882 betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (RGBl. 1890 S. 5)

und

- c) das Abkommen vom 3. Juni 1955 zu dem am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichneten Internationalen Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee (BGBl. 1957 II S. 213)

auf Grund der am 23. August 1969 der niederländischen Regierung als Verwahrer der vorstehend unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Übereinkünfte notifizierte Kündigung für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 26. September 1976 außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die im Reichsgesetzblatt 1884 auf Seite 48 und im Reichsgesetzblatt 1890 auf Seite 6 — jeweils ohne Datum — veröffentlichten Bekanntmachungen; sie schließt ferner an die Bekanntmachungen vom 29. Februar 1952 (BGBl. II S. 435), vom 31. Januar 1953 (BGBl. II S. 25) und vom 25. Juli 1958 (BGBl. II S. 322) an.

Bonn, den 22. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Fleischhauer

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.